

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Tommy Tabor (AfD)

vom 28. Oktober 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 28. Oktober 2025)

zum Thema:

Inobhutnahme und Fremunterbringung eines Minderjährigen bei „Mutter-Kind-Symbiose“ (zu enger Mutter-Kind-Beziehung)

und **Antwort** vom 11. November 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 13. Nov. 2025)

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie

Herrn Abgeordneten Tommy Tabor (AfD)
über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin
über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/24223
vom 28. Oktober 2025
über Inobhutnahme und Fremdunterbringung eines Minderjährigen bei „Mutter-Kind-Symbiose“ (zu enger Mutter-Kind-Beziehung)

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Edeltraud Rattenhuber schrieb in der Süddeutschen Zeitung: „Immer häufiger trennen Ämter Alleinerziehende, die Hilfe suchen, vom Nachwuchs – oft wegen einer vermeintlich zu ‚symbiotischen‘ Mutter-Kind-Beziehung. Eine Reform muss diesen Trend bremsen.“ Inwiefern lässt sich die Behauptung, dass Jugendämter Alleinerziehende „oft wegen einer vermeintlich zu ‚symbiotischen‘ Mutter-Kind-Beziehung“ von ihren Kindern trennten, bestätigen?
2. Edeltraud Rattenhuber schrieb in der Süddeutschen Zeitung: „Aufhorchen lässt vor allem die hohe Zahl von Kindern, die alleinerziehenden Frauen weggenommen werden mit der Begründung, die ‚symbiotische‘ Beziehung der Mutter zu ihrem Kind schade dessen Wohl.“ Inwiefern werden die Gründe für eine Inobhutnahme in Berlin statistisch erfasst? Inwiefern gibt es statistische Daten zu Inobhutnahmen in Berlin, die unter der Begründung, die ‚symbiotische‘ Beziehung der Mutter zu ihrem Kind schade dessen Wohl, erfolgt sind?
3. Edeltraud Rattenhuber schrieb in der Süddeutschen Zeitung: „Dennoch reichte die Diagnose ‚symbiotisch‘ aus, um Gerichten eine Trennung nahezulegen. Anzeichen von Gewalt oder Vernachlässigung bei den Kindern? Gab es nicht.“ Inwiefern werden die Gründe für eine gerichtlich angeordnete

Fremdunterbringung in Berlin statistisch erfasst? Inwiefern gibt es statistische Daten zu gerichtlich veranlassten Fremdunterbringungen in Berlin, die unter der Begründung, die enge oder ‚symbiotische‘ Beziehung der Mutter zu ihrem Kind schade dessen Wohl, erfolgt sind?

4. Wolfgang Hammer erstellte eine Fallstudie anhand von 42 Fallverläufen aus sechs Bundesländern von 2014 bis 2019. Darin zeigte er, dass Alleinerziehenden die schulpflichtigen Kinder weggenommen wurden, ohne dass es Hinweise auf Gewalt oder Vernachlässigung in den Familien gab. Der Grund war ein Verdacht auf zu enge Mutter-Kind-Bindungen. Welche Schlüsse zog und zieht der Senat aus dieser „Hammer-Studie“ (2019)?

5. Wolfgang Hammer am 25. August in der taz: „Gerichte und die Jugendämter lassen sich von wissenschaftlich widerlegten Mythen leiten. Da ist von zu enger Mutter-Kind-Beziehung die Rede, mit der Unterstellung, das gefährde das Kindeswohl und man müsse beide trennen. [...] Das Jugendamt besucht – meist nach einer Beschwerde des Ex-Mannes – eine Alleinerziehende zu Hause. Dann reicht oft, dass das Kinderbett im Zimmer der Mutter steht und dass das Kind mit acht Monaten noch gestillt wird, um von einer symbiotischen Beziehung zu sprechen. Dann trennt man Kind und Mutter.“ Inwieweit besteht eine reale Gefahr, dass ein Kind wegen einer zu engen Mutter-Kind-Beziehung in Obhut genommen wird?

Zu 1. bis 5.: Eine Kindeswohlgefährdung im Sinne des § 1666 Abs. 1 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) liegt vor, wenn eine gegenwärtige, in einem solchen Maß vorhandene Gefahr festgestellt wird, dass bei der weiteren Entwicklung der Dinge eine erhebliche Schädigung des geistigen oder leiblichen Wohls des Kindes mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist. Bei der Einschätzung einer möglichen Kindeswohlgefährdung handelt es sich immer um eine komplexe sozialpädagogische Einschätzung im Einzelfall anhand von Indikatoren und Risikofaktoren. Allein eine enge oder symbiotische Beziehung zwischen Eltern/Elternteilen begründet noch keinen kausalen Zusammenhang mit einer Kindeswohlgefährdung im Sinne des § 1666 Abs. 1 BGB, auch nicht bei Alleinerziehenden.

Bei Feststellung einer Kindeswohlgefährdung bzw. einer drohenden Kindeswohlgefährdung hat das Jugendamt zudem gemäß § 8a Abs. 1 Sozialgesetzbuch – Achtes Buch (SGB VIII) zuerst den Personensorgeberechtigten geeignete und notwendige Hilfen anzubieten, um die Kindeswohlgefährdung ohne Trennung von den Eltern abzuwenden.

Nur wenn Eltern oder andere Personensorgeberechtigte nicht Willens oder in der Lage sind die Kindeswohlgefährdung abzuwenden, ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen gemäß § 42 SGB VIII in Obhut zu nehmen. Widersprechen die Personensorgeberechtigten der Inobhutnahme hat das Jugendamt unverzüglich eine Entscheidung des Familiengerichtes herbeizuführen.

Die Gründe für vorläufige Schutzmaßnahmen gemäß § 42 SGB VIII werden nach den Kriterien des statistischen Bundesamtes erhoben. Dazu gehören u. a. Überforderung der Eltern/eines Elternteils, Vernachlässigung, Anzeichen für körperliche oder psychische Misshandlung, Anzeichen für sexuelle Gewalt. Symbiotische und oder enge Mutter-Kind-Beziehung wird nicht als statistisches Merkmal erfasst.

Die in der zitierten Hammer-Studie bundesweit untersuchten 42 Fälle sind keine repräsentative Untersuchung, die eine Verallgemeinerung zulässt.

Auch verallgemeinernde journalistische Berichterstattungen sind für den Berliner Senat nicht handlungsleitend.

Die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie (SenBJF) wertet im Rahmen des seit 2009 bestehenden gesamtstädtischen Netzwerkes Kinderschutz regelmäßig Kinderschutzfälle und Entwicklungstendenzen im Kinderschutz in Berlin aus und zieht daraus gesamtstädtische Schlussfolgerungen. Auf der Grundlage dessen sind in den letzten Jahren folgende gesamtstädtische Kinderschutzprojekte eingerichtet worden:

- 9 Fachberatungsstellen Kinderschutz mit verschiedenen Schwerpunkten
(z. B. sexuelle Gewalt)
- Ausbau der Hotline Kinderschutz mit muttersprachlichen Beratungsfenstern
- 6 Kinderschutzambulanzen und die Gewaltschutzambulanz
- Notunterkünfte für obdachlose Familien mit Kindern
- Einrichtung der Online-Beratungsstelle JugendNotmail mit der Möglichkeit einer sofortigen Face-to-Face-Beratung
- Childhood-Haus Berlin
- In 2024 Eröffnung einer weiteren Fachberatungsstelle bei Handel mit und Ausbeutung von Minderjährigen

Berlin, den 11. November 2025

In Vertretung
Falko Liecke
Senatsverwaltung für Bildung,
Jugend und Familie